

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2019/212
Ausschuss für Kreisentwicklung	öffentlich	17.09.2019
Kreisausschuss	nicht öffentlich	25.09.2019
Kreistag	öffentlich	25.09.2019

Tagesordnungspunkt

Sicherung von Natura 2000 - Gebieten: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ihlower Forst,,

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Ihlower Forst“ gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Gemeinde Ihlow und der Stadt Aurich auf dem Gebiet des Landkreises Aurich, die als Anlage 1-4 beigefügt ist, wird beschlossen. Der Beschluss wird unter Abwägung der im öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken gefasst.

Sach- und Rechtslage:

Die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich geltende Verordnung LSG „Ihlower Forst und Niederung des Krummen Tiefs“ vom 22.08.1986 berücksichtigt nicht die Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)). Das FFH-Gebiet 192 „Ihlower Forst“ (EU-Code: DE 2510-331) ist Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie. Das Naturschutzgebiet (NSG) ist identisch mit dem FFH-Gebiet.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG in der zurzeit geltenden Fassung sind benannte FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach nationalem Recht im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Die Verordnung hat durch geeignete Gebote und Verbote sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesische Geest“. Es befindet sich in der Gemeinde Ihlow, ca. 6 Kilometer südlich der Stadt Aurich und in unmittelbarer



Nähe zur Ortschaft Ihlowerfehn. Das NSG „Ihlower Forst“ besteht aus einer Vielzahl schützens- und erhaltenswerter Biotoptypen, die einen mosaikartigen Waldkomplex auf einem historisch alten Waldstandort darstellen. In großen Teilen dominieren bodensaurer Buchen- und Eichenmischwald sowie Eichen- und Hainbuchenmischwald mit ihrem an den jeweiligen Standort angepassten Arteninventar. Auf besonders nassem Böden sind Erlenbruchwald, Erlen-Eschenwald und Erlen-Eschensumpfwald vertreten. Sowohl im Randbereich des Ihlower Forstes als auch im Zentrum sind zudem Feucht- und Nassgrünlandbereiche vorhanden, die ebenfalls eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben. Solche Flächen erhöhen den Struktur- und Artenreichtum und sind Lebensraum für weitere im NSG vorkommende geschützte Arten, wie beispielsweise die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) oder die Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*). Zudem stellen die Grünlandbereiche ein Habitat für Kleinstlebewesen und Insekten dar und dienen zahlreichen Vogelarten, wie dem Baumfalken (*Falco subbuteo*), als Nahrungshabitat. Die im Ihlower Forst vorhandenen Temporär- und Stillgewässer bieten u. a. den im NSG vorkommenden Amphibienarten, wie Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*), geeignete Laichgewässer. Hervorzuheben ist zudem das auf den Ihlower Forst landesweit begrenzte Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Stängellosen Schlüsselblume (*Primula vulgaris*) sowie das Vorkommen eines Auenwaldes mit Erle, Esche und Weide als prioritärer FFH-Lebensraumtyp. Das Krumme Tief durchfließt in Teilen das NSG „Ihlower Forst“ und besitzt hinsichtlich seiner Gewässerstruktur und seines Gewässerrandstreifens ein sehr hohes Revitalisierungspotential. Als gefährdete Wasserpflanze ist das Haarblättrige Laichkraut (*Potamogeton trichoides*) zu nennen. Sowohl der kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Biotop- und Lebensraumtypen innerhalb des Gebietes als auch die Präsenz eines Waldstandortes in einer vergleichsweise waldarmen Region unterstreichen die Bedeutung des NSG „Ihlower Forst“.

Das NSG „Ihlower Forst“ dient als FFH-Gebiet vorrangig der Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen 91E0* - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) sowie der übrigen Lebensraumtypen (LRT) Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110), Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] (LRT 9160) und Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit *Quercus robur* (LRT 9190) und seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Darüber hinaus ist der allgemeine Schutzzweck des NSG „Ihlower Forst“ die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Der besondere Schutzzweck besteht in der Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie die öffentliche Auslegung in der Gemeinde Ihlow und der Stadt Aurich im Landkreis Aurich gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG hat in der Zeit vom 03. Juli 2018 bis einschließlich 06. August 2018 stattgefunden. Insgesamt wurden 31 Stellungnahmen mit Bedenken/Anregungen abgegeben. Der in der Anlage 1 beigefügte Verordnungsentwurf und die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Verordnungsentwurf be-



rücksichtigen die eingegangenen Stellungnahmen, soweit dies fachlich vertretbar oder erforderlich ist. Darüber hinausgehende Anregungen und Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsempfehlungen sind der Anlage 5 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung mit Bekanntmachung im Amtsblatt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bestehende Verordnung über das LSG „Ihlower Forst und Niederung des Krumpen Tiefs“ (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 34 vom 22.08.1986) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Im Nachgang zu der 9. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 06.11.2018 wurden mehrere Gespräche mit der Gemeinde Ihlow, dem Klosterverein und dem vor Ort ansässigen Reiterhof geführt. In diesen Gesprächen wurden die im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Anregungen und Bedenken intensiv erörtert, Regelungen des Verordnungsentwurfs besprochen sowie Hintergründe erläutert. Einige Gesprächsergebnisse haben ihren Niederschlag in der Begründung zum Verordnungsentwurf gefunden.

Hervorzuheben sind die geänderten Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 Nr. 7 der NSG-VO in der Begründung. Grundsätzlich sind andere als die von den Niedersächsischen Landesforsten organisierten Veranstaltungen zwar verboten, es handelt sich jedoch um ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Auf Antrag können im Wege einer vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde auch andere organisierte Veranstaltungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 7 der NSG-VO zugelassen werden. Der Zustimmungsvorbehalt stellt sicher, dass nur mit dem Schutzzweck im Einklang stehende Veranstaltungen durchgeführt werden bzw. eine mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Ausführungsvariante gewählt wird. Beispielsweise die jährlich vom Klosterverein organisierten Veranstaltungen „Schneeglöckchenmarkt“, „Lüchtermarkt“ und „Klostergartenfest“ sind in den vergangenen Jahren bereits auf ihre Schutzgebietsverträglichkeit mit positivem Ergebnis geprüft worden und sollen im bisherigen Umfang auch künftig über eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung zugelassen werden.

Bei den geführten Gesprächen konnte darüber hinaus vermittelt werden, dass das Betreten des Schutzgebietes auf allen vorhandenen Wegen freigestellt ist. Dies gilt auch für die Wege, die nicht von dem Freizeitwegeplan der Gemeinde Ihlow erfasst sind. Im Übrigen gilt für Freizeitwege, zu denen auch Reitwege zählen, dass diese im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis ausgewiesen werden (§ 37 NWaldLG). Die Ausübung des Reitsports und anderer Freizeitnutzung auf den hierfür ausgewiesenen Wegen wird durch ein entsprechendes Wegekonzept sichergestellt, welches nicht durch die NSG-VO geregelt wird.

Der wiederholt vorgebrachte Anregung im Beteiligungsverfahren eine andere Abgrenzung der Gebietskulisse zu wählen, konnte nicht gefolgt werden. Die Verlegung der Schutzgebietsgrenze ist nicht möglich, da die Gebietskulisse in dieser Form als Natura 2000-Gebiet von der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission der Europäischen Union gemeldet wurde. Der NLWKN — GB IV führt in der „Handlungsanleitung für die Digitalisierung einer FFH-Grenze im Maßstab 1 : 5.000 (Präzisierung) hierzu aus:



„ ...Die Präzisierungsgrenze bleibt grundsätzlich in einem 50 m breiten Pufferstreifen der Ursprungsabgrenzung, d.h. in einem Pufferstreifen von 25 Metern beidseitig der digital vorhandenen Linie. Eine Veränderung der Grenzen bis außerhalb des 50m-Pufferstreifens ist nur in begründeten Ausnahmen zulässig. Substantielle Gebietsveränderungen, die auch im Maßstab 1:50.000 erkennbar sind, sind zu vermeiden... Auf Flächen der NLF sollen deren Daten (Abteilungsgrenzen, Biotopkartierung, Abgrenzungen von Waldschutzgebieten, Abgrenzungsvorschläge) Verwendung finden.“

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>		Betrag:	
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>			
Kostenträger:				
Sachkonto:				

Erstellungsdatum: 09.09.2019	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Verordnung „Ihlower Forst“
- Anlage 2: Begründung „Ihlower Forst“
- Anlage 3: Übersichtskarte 1:50.000 „Ihlower Forst“
- Anlage 4: Detailkarte 1:10.000 „Ihlower Forst“
- Anlage 5: Synopse der eingegangenen Anregungen/Bedenken und Abwägungsergebnis

